



1. BEZEICHNUNG DER BERUFLICHEN QUALIFIKATION (HU)

33 5233 02 SZERSZÁMKÉSZÍTŐ

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DER BERUFLICHEN QUALIFIKATION (DE)

Werkzeugmacher/in

(DIE ÜBERSETZUNG DER BEZEICHNUNG DIEN T NUR ZUR INFORMATION)

3. BESCHREIBUNG DER FERTIGKEITEN UND KOMPETENZEN

Der Facharbeiter ist in der Lage:

- Im Facharbeiterberuf Werkzeugmacher/in sind aus Metall- und anderen Materialien durch von Hand ausgeführte und maschinelle Bearbeitungsverfahren komplizierte Schneidwerkzeuge von großem Wert, Handwerkzeuge, spezielle und individuelle Geräte, Kontrollgeräte (Kaliberlehre), Warm- und Kaltformpressen herzustellen bzw. zu montieren, zu erneuern und in Betrieb zu nehmen;
- die Facharbeit weitgehend selbständig, ohne unmittelbare und ständige Leitung zu organisieren, auszuführen und zu überprüfen;
- die mit seiner Arbeit zusammenhängenden sonstigen fachliche Tätigkeiten (Zerspanung, Wärmebehandlung, Herstellung usw.) anzuleiten und zu überprüfen;
- die Produktzeichnung zu studieren, bei Bedarf das Produktionsmittel, Werkzeug zu entwerfen;
- die auszuführenden Vorgänge unter Berücksichtigung der Vorschriften zur Produkt- und Produktionstechnologie, Toleranz, Gefügetiefe, der besonderen Vorschriften usw. festzustellen
- beim Entwurf die notwendigen technischen, mit der Herstellung zusammenhängenden und technologischen Berechnungen durchzuführen, die entsprechende Materialgüte auszuwählen;
- die zur Herstellung des Werkzeugs, des Geräts zur Verfügung stehenden genormten Bestandteile zweckmäßig (aus Produktkatalogen von Fabriken, aus Normen) auszuwählen;
- im Zuge der Arbeit bei Bedarf Schlosserarbeiten mithilfe der entsprechenden Handwerkzeuge (Feile, Bohrer, Hammer usw.) und Kleinmaschinen (z. B.: elektrische/pneumatische Schleifmaschine) auszuführen;
- im Allgemeinen sein Werkstück mithilfe von Schneidwerkzeugen (Drehbank, Fräsmaschine, Schleifmaschine usw.) herzustellen und auch moderne (NC-CNC) Techniken zu beherrschen und anzuwenden;
- mit Ausnahme der regelmäßig mehrkantigen Werkzeuge die zur Arbeitsverrichtung notwendigen Schneidwerkzeuge und Mittel zu schärfen;
- im Zuge der Arbeit die Maß-, Form- und Lagetoleranz der Werkzeugelemente, die Anpassungen der verbundenen Bestandteile und die Funktionsfähigkeit des fertigen Werkzeugs zu überprüfen;
- zur Werkzeugprobe verschiedene Pressmaschinen zu betreiben;
- die im Zuge der Herstellung notwendigen Wärmebehandlungen durchzuführen;
- in Kenntnis der Mängel der hergestellten Werkstücke (Form-, Maß- und andere Mängel) die notwendigen Korrekturen durchzuführen;
- die durch den Gebrauch abgewetzten, abgenutzten, beschädigten Werkzeug- und Geräteelemente zu reparieren und erneuern;
- bei seiner Tätigkeit sich auf die Herstellung gewisser Werkzeuge, Geräte usw. zu spezialisieren;
- zur Bewegung schwerer Werkstücke Hebe Maschinen zu bedienen;
- die für eine gesunde und unfallsfreie Arbeitsverrichtung notwendigen Bedingungen zu kennen und einzuhalten;

4. TÄTIGKEITSFELDER, DIE FÜR DEN INHABER/DIE INHABERIN DES ZEUGNISSES ZUGÄNGLICH SIND

7422 Werkzeugmacher/in

(*) Bemerkungen:

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über das betreffende Zeugnis zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Als Grundlage des Formats des Formulars dienten die folgenden Dokumente:

Entscheidung 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen; Entscheidung 96/C 224/04 des Rates vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise; Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: <http://europass.cedefop.europa.eu/>

©Europäische Gemeinschaften 2002 ©

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES

Bezeichnung und Status der das Zeugnis ausstellenden Stelle	Name und Status der für die Anerkennung des Zeugnisses zuständigen nationalen Behörde Bei den zu dem Unterrichtswesenministerium (OM) gehörender Fachausbildungen die vom OM beauftragte, pro Fachausbildung geschaffener, unabhängiger Fachausschuß.																														
Niveau des Zeugnisses (national oder international) OKJ-Fachausbildungsstufe: 33 Zur Ausfüllung von körperliche Arbeit erforderndem Arbeitsbereich berechtigende Berufsqualifikation der Mittelstufe, welche auf Eingangskompetenzen in den fachlichen und Prüfungsanforderungen oder auf Schulabschluss mit bescheinigter Absolvierung des zehnten Jahrgangs basiert. ISCED97 Kode: 3CV	Bewertungsskala/Bestehensregeln Fünf Stufen: 5 sehr gut 4 gut 3 befriedigend 2 mangelhaft 1 ungenügend Fachprüfung nach Beendigung der Fachausbildung Teile der Fachprüfung: - Fachtheorie - Fachpraxis Für das Bestehen der Fachprüfung muss in Fachtheorie und in Fachpraxis die Note mangelhaft erreicht werden.																														
Seriennummer des Zeugnisses: PT K lfd. Nummer: 123456 Datum der Ausstellung des Zeugnisses: 2023.09.14	Bezeichnung und Note der theoretischen und praktischen Fächer entsprechend der fünfstufigen Skala <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">1. Noten der Ergebnisse der theoretischen Fachprüfungsfächer</th> <th style="width: 10%;"></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="2">Themenkreise/Lehrfächer der schriftlichen Prüfung</td> </tr> <tr> <td>Fachkenntnisse</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td>Arbeitsplanung</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td>Note der schriftlichen Prüfung</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Themenkreise/Lehrfächer der mündlichen Prüfung</td> </tr> <tr> <td>Berufslehre</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td>Arbeitsrecht, Arbeitsschutzkenntnisse, Qualitätssicherung</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td>Ökonomische Grundkenntnisse</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td>Note des theoretischen Fachwissens</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td colspan="2">2. Bewertung der praktischen Fachvorbereitung</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Lehrfächer der praktischen Prüfung</td> </tr> <tr> <td>Fachpraktikum</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td>Messungen und Prüfungen</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td>Note des Fachpraktikums</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> </tbody> </table>	1. Noten der Ergebnisse der theoretischen Fachprüfungsfächer		Themenkreise/Lehrfächer der schriftlichen Prüfung		Fachkenntnisse	5	Arbeitsplanung	5	Note der schriftlichen Prüfung	5	Themenkreise/Lehrfächer der mündlichen Prüfung		Berufslehre	5	Arbeitsrecht, Arbeitsschutzkenntnisse, Qualitätssicherung	5	Ökonomische Grundkenntnisse	5	Note des theoretischen Fachwissens	5	2. Bewertung der praktischen Fachvorbereitung		Lehrfächer der praktischen Prüfung		Fachpraktikum	5	Messungen und Prüfungen	5	Note des Fachpraktikums	5
1. Noten der Ergebnisse der theoretischen Fachprüfungsfächer																															
Themenkreise/Lehrfächer der schriftlichen Prüfung																															
Fachkenntnisse	5																														
Arbeitsplanung	5																														
Note der schriftlichen Prüfung	5																														
Themenkreise/Lehrfächer der mündlichen Prüfung																															
Berufslehre	5																														
Arbeitsrecht, Arbeitsschutzkenntnisse, Qualitätssicherung	5																														
Ökonomische Grundkenntnisse	5																														
Note des theoretischen Fachwissens	5																														
2. Bewertung der praktischen Fachvorbereitung																															
Lehrfächer der praktischen Prüfung																															
Fachpraktikum	5																														
Messungen und Prüfungen	5																														
Note des Fachpraktikums	5																														
Zugang zur nächsten Schul-/Ausbildungsstufe In die Sekundarstufe II	Internationale Abkommen																														
Sonstige Informationen in Bezug auf den Fachausbildungsprozess (Registernummer der akkreditierten Maßnahme)																															
Rechtsgrundlagen Gesetz Nr. LXXVI vom Jahr 1993 über die Berufsausbildung.																															

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES

Beschreibung des fachtheoretischen und fachpraktischen Unterrichts	in Prozent der gesamten Maßnahme %	Zeitdauer (Stunden/Wochen/Monate/Jahre)
Schule/Ausbildungszentrum	Theorie: 60 % Praxis: 40 %	
Betrieb		
Akkreditierte Vorqualifikation		
Gesamte Ausbildungsdauer		2 Jahre

Zugangsbedingungen:

- Abschluss des 10. Jahrgangs
- gesundheitliche Tauglichkeit erforderlich

Zusätzliche Informationen:

VERBINDLICHE FACHTHEORETISCHE FÄCHER
Ausgefüllt von dem Prüfungsorganisator.

VERBINDLICHE FACHPRAKTISCHE FÄCHER
Ausgefüllt von dem Prüfungsorganisator.

Weitere Informationen (einschließlich der Beschreibung der nationalen Bewertungsmethode):

Grundlage des Bewertungssystems sind die nach einheitlichen Gesichtspunkten und Aufbau zusammengestellten, in einer Rechtsbestimmung herausgegebenen Fach- und Prüfungsanforderungen, die das Folgende enthalten:

- Kenn-Nummer und Bezeichnung der im OKJ angegebenen Fachausbildung sowie die zugeordnete FEOR Nummer,
- für den Beginn der Ausbildung erforderliche schulische und fachliche Vorkenntnisse, Anforderungen an berufliche und fachliche Eignung sowie das vorgeschriebene Praktikum,
- die wichtigsten, mit der Fachausbildung ausübenden Beschäftigungen und Tätigkeiten, kurze Beschreibung des Arbeitsgebietes, Aufzählung der verwandten Fachausbildungen,
- Länge der für den Erwerb der Fachausbildung erforderlichen Ausbildungszeit, maximale Stundenzahl, Verhältnis der theoretischen und praktischen Ausbildungsdauer, Anzahl der Fachausbildungsjahrgänge in der Berufsschule, Dauer der fachlichen Grundausbildung, Möglichkeit der Organisation einer den Erfolg der praktischen Ausbildung beurteilenden Einstufungsprüfung,
- fachliche Anforderungen an die Fachausbildung,
- Anforderungen im Zusammenhang mit den Fachprüfungen.

Die fachlichen und Prüfungsanforderungen beurteilen die Fachgruppenausschüsse des Landes-Ausbildungsverzeichnisses und der Landes-Fachausbildungsrat, die danach in einer Rechtsbestimmung erlassen werden.

Informationen zu den fachlichen und Prüfungsanforderungen: <http://www.nive.hu>

Diese Zeugnisergänzung wurde auf der Grundlage der Ausfüllungshinweise zusammengestellt, die auf den Homepages der Nationalen Referenzzentrale (Nemzeti Referencia Központ) und der Nationalen Europass-Zentrale (Nemzeti Europass Központ) veröffentlicht wurden.

Nationale Referenzzentrale – NSZFH – <http://nrk.nive.hu>

Leiter der Prüfungsorganisation:
Ausstellungsdatum: 2023.09.14

L. S.